

**Markus Hartung**  
Rechtsanwalt, Mediator

### **Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung...**

... im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 11. März 2020 zum

- Gesetzentwurf der **FDP-Fraktion** „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechtsdienstleistungsrechts“, vom 18.4.2019, **BT-Drs. 19/9527**, sowie zum
- Beschlussantrag der **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen** „Anwaltliches Berufsrecht zukunftsfest machen“ vom 29.1.2020, **BT-Drs. 19/16884**

von Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin

Berlin, den 8. März 2020

## Vorbemerkung

Der Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages befasst sich in einer öffentlichen Anhörung am 11. März 2020 mit zwei Initiativen, die sich auf die Anwaltschaft und weitergehend auf den Rechtsmarkt beziehen. Zum einen geht es um einen Vorschlag der FDP Fraktion („FDP“) vom 18. April 2019, mit dem Unternehmen, die automatisierte Rechtsdienstleistungen anbieten, als Rechtsdienstleister i.S.d. Rechtsdienstleistungsgesetzes („RDG“) erlaubt werden sollen. Damit einher gehen eine Reihe von weitergehenden Änderungsvorschlägen insbesondere in der Bundesrechtsanwaltsordnung („BRAO“), dem BGB und der ZPO.

Zum anderen liegt eine Initiative der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen („Die Grünen“ oder „Grüne“) vom 29. Januar 2020 vor, die sich auf eine Reform der BRAO bezieht und mit der der Gesetzgeber aufgefordert wird, bestimmte Änderungen in der BRAO vorzunehmen.

In dieser Anhörung werden eine Reihe von Experten gehört, u.a. auch ich. Mit der vorgelegten Stellungnahme sollen die Anhörung und meine Ausführungen vorbereitet werden.

Die einzelnen behandelten Fragen ergeben sich aus folgendem

## Inhaltsverzeichnis

1	Executive Summary – Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse .....	4
2	Einordnung der Initiativen.....	5
2.1	FDP-Vorschlag.....	5
2.2	Initiative der Grünen .....	5
3	Hintergrund .....	6
4	Sachverhalt und derzeitige Rechtslage .....	10
4.1	Typische Verbraucheransprüche und -bedürfnisse .....	10
4.1.1	Ergebnisse einer Studie der FAZ .....	10
4.1.2	Nicht-anwaltliche Angebote für Verbraucherinnen und Unternehmen 11	
4.1.3	Erkenntnisse aus dem ROLAND-Rechtsreport 2020 .....	11
4.2	Kategorien von Legal Tech Unternehmen.....	12
4.3	Derzeitige Rechtslage.....	13
4.3.1	Inkassounternehmen .....	13
4.3.1.1	BGH, LG Braunschweig, LG München I.....	13
4.3.1.2	Interessenkollision nach § 4 RDG.....	14
4.3.1.3	Definition der Rechtsdienstleistung.....	15
4.3.2	Vertragsgeneratoren.....	16
4.3.3	Vermittlungsplattformen.....	17
4.4	Exkurs: Wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft.....	17
5	Zwischenergebnis: Was ist gefordert? .....	18
5.1	Befund: Das Berufsrecht ist nicht mehr zeitgemäß und hat teilweise nachteilige Auswirkungen auf den Verbraucherschutz .....	18
5.2	Anwaltschaft muss mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern konkurrieren können.....	19
5.3	Erfahrungen aus dem Ausland.....	20
6	Bewertung der Initiativen: Lösen sie die geschilderten Probleme? .....	21
6.1	Der FDP-Vorschlag .....	21
6.1.1	„Klarstellung“ in § 2 RDG-E ist keine Klarstellung.....	21
6.1.2	Begriff der automatisierten Dienstleistung ist zu unbestimmt .....	21
6.1.3	Vorschlag führt zu Inkohärenz in § 10 RDG .....	22
6.1.4	Verfassungsrechtliches Problem: Ungleichbehandlung.....	23
6.1.5	Vorschlag befasst sich nicht mit dem Problem des § 4 RDG .....	23
6.1.6	Sonstige Vorschläge aus dem FDP-Entwurf.....	24
6.1.7	Ergebnis.....	25
6.2	Die Initiative der Grünen .....	25
6.2.1	Forderungen zu II. 1 und II. 2 .....	26
6.2.2	Forderungen zu II. 3 und II. 4.....	26
6.2.3	Forderung zu II. 5 .....	27
7	Eilbedürftigkeit des Reformvorhabens.....	27
7.1	Verfahren vor dem BVerfG .....	27
7.2	Keine validen Einwendungen gegen die Reform in der bisherigen Diskussion .....	28
7.2.1	Uneinigkeit beim „Fremdkapital“ sollte ausgegliedert werden.....	28
7.2.2	Einwendungen gegen die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit sind nicht begründet.....	28

## 1 Executive Summary – Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

- 1 Der FDP-Vorschlag verdient die Anerkennung, dass er eminent wichtige Fragen des künftigen Systems der Rechtspflege, insbesondere der Befugnisse nichtanwaltlicher Dienstleister, auf die parlamentarische Tagesordnung bringt und zu einer Diskussion darüber zwingt.
- 2 Allerdings sind die von der FDP vorgeschlagenen Regelungen für eine konsistente und nachhaltige Reform nicht geeignet:
  - a. Die Privilegierung automatisierter Dienstleistungen operiert mit einem unklaren und nicht weiter definierten Begriff. Je nach Definition würde der Entwurf entweder nicht erreichen, was erreicht werden soll, oder aber er würde erhebliche verfassungsrechtliche Probleme der Ungleichbehandlung (Art 3 GG) hervorrufen.
  - b. Der Entwurf ist auch deshalb nicht geeignet, weil er in einem wesentlichen Teil unvollständig ist: Denn zu dem wichtigen Problem des § 4 RDG enthält der Entwurf gar keine Ausführungen.
  - c. Die sonstigen Reformvorschläge (Änderungen der BRAO wg. Erfolgshonorar und Provisionsverbot) sind für sich gesehen teilweise sicher sinnvoll, erscheinen aber im Rahmen des Vorschlags als nicht völlig durchdacht, jedenfalls viel zu weitgehend.
- 3 Die Initiative der Grünen ist zu begrüßen, weil alle vorgeschlagenen Punkte auf eine sinnvolle Stärkung der Anwaltschaft hinauslaufen:
  - a. Einige der Punkte entsprechen den Initiativen von DAV und BRAK und den geäußerten Absichten des BMJV und sollten möglichst umgehend umgesetzt werden.
  - b. Das wiederum dient dem Schutz derjenigen, die echte Rechtsberatung (nicht bloß Rechtsanwendung) suchen, denn eine starke und wirtschaftlich unabhängige Anwaltschaft ist unerlässlich für einen funktionierenden Rechtsstaat.
- 4 Auf mittlere Sicht ist das System der Rechtshilfe für Verbraucherinnen und Unternehmen, insbesondere das Verhältnis zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Dienstleistern, neu auszubalancieren. Das gilt auch für die Definition des Begriffs „Rechtsberatung“ in Abgrenzung zur bloßen Rechtsanwendung sowie für die Frage, ob auch schematische oder einfach gelagerte Rechtsfragen der Anwaltschaft vorbehalten bleiben sollen. Das entspricht den Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen anderer europäischer Mitgliedstaaten und einigen Staaten der USA,

in denen ein weniger weitreichendes anwaltliches Beratungsmonopol zu einem besseren Zugang zum Recht führen soll. Diese Diskussion ist aber nicht Gegenstand der anstehenden öffentlichen Anhörung.

## 2 Einordnung der Initiativen

- 5 Die vorliegenden Initiativen der FDP sowie der Grünen beziehen sich beide auf den Rechtsmarkt, besonders auf die Befugnisse von Rechtsanwältinnen<sup>1</sup>. Sie unterscheiden sich durch ihre unterschiedliche Zielrichtung:

### 2.1 FDP-Vorschlag

- 6 Der FDP-Vorschlag zielt in erster Linie auf die Erweiterung des RDG, um sog. Legal-Tech-Unternehmen die Möglichkeit zu geben, ihre „*automatisierten Rechtsdienstleistungen*“ auf sicherer Rechtsgrundlage anbieten zu können. Der FDP-Vorschlag spricht von „*Anbieter[n] von sog. Legal-Tech-Anwendungen, d. h. von Algorithmen zur Unterstützung und Automatisierung von Rechtsdienstleistungen*“. In diesem Zusammenhang werden auch Änderungen in der BRAO vorgeschlagen, insbesondere in § 49b BRAO. Ziel des FDP-Vorschlags ist es, Verbraucherinnen oder Rechtssuchenden mehr Möglichkeiten bei der Auswählung der Anbieter zu verschaffen. Die – teilweise sehr weitreichenden – Änderungen der BRAO sollen erfolgen, um zwischen Anwältinnen und nicht-anwaltlichen Dienstleistungsunternehmen ungefähr gleiche regulatorische Verhältnisse zu schaffen.

### 2.2 Initiative der Grünen

- 7 Die Initiative der Grünen konzentriert sich auf die Reform der BRAO mit dem Ziel, die unternehmerische Beinfreiheit der Anwaltschaft zu vergrößern und außerdem die Anpassung der Anwaltsgebühren auf eine sichere und verlässliche Grundlage zu stellen.
- 8 Dabei werden sowohl Initiativen aufgegriffen, die bereits seit längerem in der Diskussion sind, aber auch solche, die bislang nicht erörtert wurden. Das Thema der nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistungsunternehmen wird in der Initiative der Grünen vor der Entscheidung des BGH vom 27.11.2019<sup>2</sup> (in Sachen [wenigermiete.de](http://www.wenigermiete.de)) diskutiert und berücksichtigt die danach bestehenden weitergehenden Befugnisse solcher Unternehmen. Die Initiative der Grünen zielt daher, wie die vorangegangenen Beschlüsse der 90. Beschlüsse der Konferenz der

---

<sup>1</sup> In diesem Papier wird überwiegend die weibliche Form verwendet. Gemeint sind aber stets Menschen jedweden Geschlechts.

<sup>2</sup> BGH vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, in: NJW 2020, 208 ff.

Landesjustizministerinnen, auf die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der Anwaltschaft ab:

*„In der Diskussion um eine Reform des anwaltlichen Berufsrechts geht es sowohl um einen verbraucherfreundlichen Zugang zum Recht als auch um die Stärkung der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Dienstleistern“ (Initiativpapier der Grünen, S. 3 oben)*

### 3 Hintergrund

- 9 Um die beiden Initiativen sachgerecht bewerten zu können, ist es hilfreich, kurz den Hintergrund zu skizzieren, vor dem seit einiger Zeit die Debatte über den Zugang zum Recht stattfindet (auch „Access to Justice“, „A2J“).<sup>3</sup> Kein Begriff wird in der Diskussion über „Legal Tech“ häufiger verwendet – oft zu Recht, aber manchmal auch zur moralischen Überhöhung unternehmerischer Aktivitäten auf schwankendem rechtlichen Grund.
- 10 In der Diskussion um die Befugnisse von Legal Tech-Unternehmen scheinen Welten aufeinander zu stoßen: Einerseits Unternehmen, die bequemen und risikolosen Service anbieten, der wiederum heutigen Verbrauchererwartungen entgegenkommt, nämlich Zugang zu Services über das Smartphone, einfachste Bedienbarkeit, Risikofreiheit insoweit, als Kosten für den Verbraucherinnen nur entstehen, wenn die Tätigkeit des Dienstleisters erfolgreich war. Am prominentesten sind die Flugverspätungsportale (am bekanntesten Flightright GmbH). Oft gegründet von Rechtsanwältinnen, Inkassolizenz nach dem RDG, frei von allen berufsrechtlichen Schranken (Werbung, Erfolgshonorar, Prozessfinanzierung, Kammeraufsicht usw.). Wo diese Unternehmen mit erfolgreichem Marketing auftreten, haben Anwältinnen so gut wie keine Chance (mehr).
- 11 Auf der anderen Seite die Anwaltschaft – gebunden durch ein allseits als reformbedürftig angesehenes Berufsrecht (allerdings ist die Frage, wo und wie Reformbedarf besteht, durchaus streitig), das gerade beim Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59a ff. BRAO) teilweise verfassungswidrig ist<sup>4</sup> oder durch höchstrichterliche

---

<sup>3</sup> Ausführlich zu den Folgen der Digitalisierung im Rechtsmarkt und zum Verbraucherschutz Hartung, Gedanken zu Legal Tech und Digitalisierung, in: Hartung/Bues/Halbleib (Hrsg.), Legal Tech – Die Digitalisierung des Rechtsmarkts, München 2018, S. 5, 10 ff.

<sup>4</sup> BVerfG vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff., in: NJW 2016, 700 ff. („Horn“, zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten und Apothekern); BVerfG vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 u.a., BVerfGE 135, 90 ff., in: NJW 2014, 613 ff. (Gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft).

Rechtsprechung obsolet geworden ist, wie etwa im anwaltlichen Werberecht, § 43b BRAO<sup>5</sup>. Im Moment liegt ein weiteres Verfahren beim BVerfG, in dem es in Folge der Entscheidung vom 14.1.2014 wiederum um die Frage der Mehrheitsverhältnisse geht, dieses Mal in gemischten Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaften geht (§§ 59e, 59f BRAO). Der AGH Baden-Württemberg hatte ein Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt, weil die entsprechenden Regelungen der BRAO aus seiner Sicht wg. Verstoßes gegen Art. 12 GG verfassungswidrig seien.<sup>6</sup>

- 12 Die organisierte Anwaltschaft betrachtete die Legal Tech-Unternehmen als illegale (oder illegitime) Konkurrenz, pochte zunächst auf das anwaltliche Beratungs- und Vertretungsmonopol und verwies darauf, dass es unterhalb der Anwaltschaft keine Rechtsberatung geben dürfe.<sup>7</sup> Der DAV äußerte sich in einem Statement vom 26.4.2019 wie folgt:

*Von daher ist allen Bestrebungen zu einer Regulierung von gewerblichen Legal Tech-Unternehmen, die sich im Ergebnis als erstmalige Zulassung von Nichtanwälten zu allgemeiner Rechtsberatung darstellen würde, aus Sicht des DAV energisch entgegenzutreten.<sup>8</sup>*

- 13 Die Sicht der Verbraucherinnen (oder Mandantinnen) ist in diesen Diskussionen nicht ausreichend repräsentiert. Tatsächlich ist unklar, nach welchen Kriterien Verbraucherinnen Rechtsberater/Rechtsdienstleister auswählen, wie risikobereit sie sind und welche Rolle die anwaltlichen core values für die Auswahl eines Beraters oder Dienstleisters spielen. Das „rationale Desinteresse“ ist zwar als Phänomen anerkannt, aber es ist unklar, bis zu welcher Anspruchshöhe Verbraucherinnen schulterzuckend oder frustriert von der Verfolgung ihrer Ansprüche absehen. Eine verlässliche und aktuelle „Legal Needs-Studie“, also eine empirische Erhebung über Verbraucherbedürfnisse und -verhalten in rechtlichen

---

<sup>5</sup> BGH vom 2.7.2018 – AnwZ (Brfg) 24/17, in: NJW-RR 2018, 1086 (Zulässige Werbung um ein Einzelmandat); weitere Nachweise bei Henssler/Prütting-Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 43b Rnrn. 5, 76 ff.

<sup>6</sup> AGH Baden-Württemberg vom 19.10.2018 – AGH 13/2018 II, in: BeckRS 2018, 32753; das Verfahren beim BVerfG trägt das Aktenzeichen 1 BvL 8/18 (derzeit ist den Berufsverbänden BRAK, DAV, BStBK und Steuerberaterverband Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden).

<sup>7</sup> Presseerklärung der BRAK vom 9.5.2019 mit dem Zitat des BRAK-Präsidenten Ulrich Wessels: „Wo Legal Tech draufsteht, muss immer auch Anwalt drinstecken“, Nachweis hier: <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2019/presseerklaerung-06-2019/> (Abfrage am 5.3.2020).

<sup>8</sup> Statement des DAV vom 26.4.2019, Nachweis hier: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-kein-zusaetzlicher-regulierungsbedarf-fuer-legal-tech-angebote-rdg> (Abfrage am 5.3.2020)

Konfliktfällen gibt es in Deutschland nicht.<sup>9</sup> So ist man in der Diskussion auf Vermutungen und Indiztatsachen angewiesen: Die Legal Tech-Unternehmen haben in ihren Nischen einen interessanten Markt gefunden und suchen nach weiteren Marktnischen. Wie sehr die Anwaltschaft unter dieser Konkurrenz leidet, ist unklar. Einigkeit besteht nur darin, dass Flugverspätungsportale keine wirkliche Konkurrenz sind, sondern überhaupt erst einen Markt geschaffen haben, der von Anwälten angesichts der geringen Gegenstandswerte nicht erschlossen wurde. In Mietsachen sind die Werte aber höher, und in den VW-Dieselfällen handelt es sich um Streitwerte, die für die Anwaltschaft sehr attraktiv sind. Es geht darüber hinaus nicht nur um Vertretung von Verbraucherinnen, sondern auch von Unternehmen, etwa der Vertretung von Fuhrunternehmen gegen das sog. LKW-Kartell; in diesen Verfahren geht es um sehr hohe Schadensersatzansprüche (vgl. dazu Rn. 33 unten). In anderen Bereichen ist die Präsenz solcher Anbieter noch nicht sehr prominent, aber insgesamt scheint ein Gefühl innerhalb der Anwaltschaft zu herrschen, dass da etwas kommt, dessen Auswirkungen nicht sicher abzuschätzen sind.

- 14 Rechtsverfolgungskosten sind bei kleinteiligen Ansprüchen unverhältnismäßig hoch: Soll eine typische Entschädigung für einen verspäteten Flug in Höhe von 250 EUR anwaltlich durchgesetzt werden, belaufen sich die anwaltlichen Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung auf 83,54 EUR. Stellt sich also heraus, dass die Flugverspätung auf höherer Gewalt beruhte und der Anspruch daher unbegründet ist, bleibt der Verbraucherinnen mit diesem Betrag belastet. Beauftragt er mit der Geltendmachung hingegen eins der Portale, zahlt er im Misserfolgsfall gar nichts.
- 15 Im Falle der gerichtlichen Durchsetzung beläuft sich das Kostenrisiko (Anwälte auf beiden Seiten plus Gerichtskosten) auf 469,09 EUR.
- 16 Verbraucherinnen sind bereit, sich bei den Angeboten der Legal-Tech-Inkassounternehmen auf viele Dinge einzulassen, vor denen sie geschützt werden, wenn sie die Hilfe von Rechtsanwältinnen in Anspruch nehmen: Sie akzeptieren Erfolgshonorare bzw. die Quota litis, und sie prüfen nicht, wer eigentlich Eigentümer eines Legal-Tech-Unternehmens ist.

---

<sup>9</sup> Studien zu diesen Fragen gibt es nur aus der Versicherungswirtschaft: etwa eine Studie des GdV aus dem Jahr 2013 und eine weitere Studie der ROLAND-Rechtsschutzversicherung aus dem Jahr 2015, zu beiden Studien zuletzt *Singer*, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen, in: BRAK-Mitt. 5/2019, 211 ff.; *Hartung*, Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskrise, in: AnwBI Online 2020, 8 ff.; gerade ist eine aktualisierte Version der ROLAND-Studie erschienen: ROLAND Rechtsreport 2020 – Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung, Befragungszeitraum November 2019.



- 17 Für die sachgerechte Behandlung der vorliegenden Initiativpapiere, insbesondere aber mit Blick auf den FDP-Vorschlag, stellen sich eine Reihe von Fragen, die sich jedenfalls zur Zeit nicht durch die Rechtstatsächlichkeit beantworten lassen. Das darf nicht übersehen werden, wenn es um die Betrachtung der unterschiedlichen Interessen geht, die bei jeder Reform des RDG und/oder der BRAO berührt werden<sup>10</sup>:
- a. Gibt es ein Problem beim Zugang zum Recht? Erweisen sich die bestehenden Systeme der Rechtspflege angesichts der heutigen Verbraucherwirklichkeit als nicht mehr zeitgemäß?
  - b. Nach welchen Kriterien entscheiden Verbraucherinnen, ob sie anwaltliche Hilfe oder eher Hilfe eines nichtanwaltlichen Dienstleisters in Anspruch nehmen?
  - c. Erweist sich das Rechtsberatungsmonopol für die Anwaltschaft als Hindernis für den Zugang zum Recht, jedenfalls für bestimmte Ansprüche?
  - d. Ist die Annahme richtig, dass grds. nur Rechtsberatung durch die Rechtsanwaltschaft keine unqualifizierte Rechtsdienstleistung ist, vor denen Rechtsverkehr und Rechtsordnung geschützt werden müsste?
  - e. Welche Risikomanagementfähigkeiten darf man Verbraucherinnen und anderen Rechtsuchenden zutrauen, wenn sie einen einfachen, kostengünstigen und möglichst risikofreien Zugang zum Recht suchen?
  - f. Soll im Lichte von Art. 12 GG und den heutigen technischen Möglichkeiten mehr Raum für innovative Unternehmen geschaffen werden, deren Erfolg der letzten Jahre offenbar ein Beleg dafür ist, dass sie gebraucht werden? (korrespondierend geht es um das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG für Verbraucherinnen, die sich grundsätzlich erst einmal selber aussuchen dürfen, ob und wie sie sich helfen lassen).
  - g. Oder muss es letztlich darum gehen, das regulatorische Umfeld der Anwaltschaft, das im Kern aus den 90er Jahren stammt und, bezogen auf anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften, in wesentlichen Teilen verfassungswidrig ist<sup>11</sup>, so zu reformieren, dass die

---

<sup>10</sup> Ausführlich dazu *Hartung*, Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG, in: AnWB Online 2019, 353, 354.

<sup>11</sup> Siehe zunächst FN 4; nach *Hellwig*, AnWB Online 2020, 260 ff., geht es gerade nach der Lexfox-Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 nicht mehr nur noch um die Verfassungsmäßigkeit, sondern um die Europarechtswidrigkeit: der BGH habe aufgezeigt, dass die Regulierung in der BRAO und im RDG gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot verstoße und

(eher strukturkonservative) Anwaltschaft auch im 21. Jahrhundert das sein kann, was sie nach § 3 BRAO sein soll, nämlich: die berufene unabhängige Beraterin und Vertreterin in allen Rechtsangelegenheiten zu sein?

- 18 Natürlich kommt es nicht nur auf eine der vorgenannten Fragen an, sondern jede Reform muss einen guten Ausgleich zwischen den vorgenannten Themen finden. Die Frage ist nur, worauf es in erster Linie ankommt.<sup>12</sup>

## 4 Sachverhalt und derzeitige Rechtslage

- 19 Nichtanwaltliche Rechtsdienstleister werden in einer Vielzahl von Rechtsbereichen tätig. Oft geht es um Hilfe für Verbraucherinnen bei der Rechtsdurchsetzung, aber längst nicht nur. Vor dem LG München I ist eine Klage von 3.000 Speditionsunternehmen gegen das sog. LKW-Kartell anhängig. Die Speditionsunternehmen haben ihre Kartellschadensersatzansprüche im Wege der Inkassoession an die Fa. Financialright abgetreten, die diese Ansprüche im Wege einer faktischen Sammelklage geltend macht.<sup>13</sup>

### 4.1 Typische Verbraucheransprüche und -bedürfnisse

#### 4.1.1 Ergebnisse einer Studie der FAZ

- 20 Für die Frage, was „typische“ Verbraucheransprüche sind, kann auf eine unlängst in der Sonntags-FAZ vom 16.2.2020 verwiesen werden (Thomas Klemm u. André Piron: „Die Deutschen vor Gericht“, FAZ vom 16.2.2020, S. 29): Danach streiten sich die Deutschen am häufigsten über folgende Themen:

- a. **Privat- und Strafrecht:** Scheidung, Erbe, Reisemängel;
- b. **Verkehr:** Tempoverstoß, Verkehrsunfall, Autokauf;
- c. **Arbeit:** Vergütung, Kündigung, Arbeitszeugnis;

---

daher nicht mehr angewendet werden dürfe. Nach *Hellwigs* Auffassung gelten daher die Beschränkungen beim Erfolgshonorar, bei der Prozessfinanzierung sowie beim Eigenkapital berufsfremder Personen für Anwälte, die Inkasso betreiben, nicht mehr. Diese – sehr weitgehende – Auffassung ist gerade erst erschienen und soll zunächst einmal nur referiert, nicht aber bewertet werden.

<sup>12</sup> Die Sichtweise der im Bundestag vertretenen politischen Parteien (außer Linke und AfD) sowie des Bundesverbands Deutsche Startups und des Deutschen Anwaltvereins zu den verschiedenen bisher angesprochenen Themen ergibt sich aus deren Antworten auf einen Fragebogen, die in der Zeitschrift *REthinking Law*, Ausgabe 6-2019 (Dezember 2019) veröffentlicht wurden („Der Fragebogen“, S. 12-14.)

<sup>13</sup> Die Klage wurde unlängst abgewiesen, vgl. LG München I vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17, noch nicht veröffentlicht, Bericht in *beck-aktuell*, becklink 2015419 und in *LTO* vom 7.2.2020 „Mehr als 3.000 Spediteure verlieren vor LG München I“.

- d. **Wohnen:** Streit mit Nachbarn, Betriebskosten, Kündigung der Wohnung.

#### 4.1.2 Nicht-anwaltliche Angebote für Verbraucherinnen und Unternehmen

- 21 Für die allermeisten dieser Ansprüche gibt es inzwischen nicht-anwaltliche Dienstleister.<sup>14</sup> Die jeweiligen Angebote sind sehr unterschiedlich. Nicht alle dieser Dienstleister erledigen Verbraucherprobleme automatisiert, nicht einmal teilautomatisiert, sondern ihre Leistung besteht darin, eine bequeme Schnittstelle zum Verbraucherinnen anzubieten, über die dann Sachverhaltsinformationen strukturiert erhoben und weitergeleitet (oder selber verarbeitet) werden. Manchmal geht es auch darum, für bestimmte Lebenssachverhaltskonstellationen bequeme Rundum-Sorglos-Angebote zu unterbreiten, etwa nach einem Verkehrsunfall die komplette Abwicklung mit Gegner, Werkstatt, Versicherung usw. zu übernehmen.
- 22 Nicht alle dieser Angebote ersetzen die Anwaltschaft, denn auch die Inkassounternehmen können Ansprüche nicht gerichtlich durchsetzen, sondern beauftragen dafür Anwältinnen. Auch das Geschäftsmodell der Plattformen, wo Verbraucherinnen nach anwaltlichen Beraterinnen suchen können, ersetzen nicht die Anwaltschaft, sondern helfen Anwältinnen, ihre Leistungen bundesweit anzubieten und ermöglichen es Verbraucherinnen und Rechtssuchenden, anwaltliche Angebote zu vergleichen. Allerdings haben diese Plattformen zur Folge, dass sie für Verbraucherinnen die ersten Ansprechpartner sind und sich zwischen Anwaltschaft und Mandantinnen platzieren.

#### 4.1.3 Erkenntnisse aus dem ROLAND-Rechtsreport 2020

- 23 Einige Erkenntnisse zum Verbraucherverhalten, insbesondere zu konkreten Beträgen im Rahmen des rationalen Desinteresses, ergeben sich aus dem soeben erschienenen ROLAND-Rechtsreport 2020.<sup>15</sup> Daraus folgt, dass knapp 50% der Bevölkerung eine Rechtsschutzversicherung haben. Die Grenze, bis zu der man eher auf gerichtliche Durchsetzung verzichtet, liegt bei durchschnittlich 1.840 EUR, wobei die Grenze bei Frauen schon bei 1.420 EUR liegt, bei Männern bei 2.240 EUR: Frauen scheinen danach streitbereiter zu sein. Allerdings gibt es innerhalb der Wertbeiträge erhebliche Unterschiede. Weiterhin konnten mehr als 40% keine Angaben dazu machen.

---

<sup>14</sup> Aktuelle Übersichten von Legal Tech-Unternehmen finden sich bei [legal-tech.de](https://www.legal-tech.de) (dort gibt es auch die aktuelle Veröffentlichung „Legal Tech 2020: 150 Angebote für Kanzleien“; siehe auch [legal-tech-verzeichnis.de](https://www.legal-tech-verzeichnis.de) (Kategorie Rechtsprodukte))

<sup>15</sup> Vgl. oben FN 9, die hier berichteten Ergebnisse finden sich in der Studie ab S. 20 ff.

- 24 Liegt das Haushaltseinkommen unter 1.750 EUR, liegt die Grenze bei durchschnittlich 2.370 EUR, bei einem Einkommen bis unter 3.000 EUR bei 1.670 EUR und ab 3.000 EUR und mehr Haushaltseinkommen liegt die Grenze bei 1.810 EUR. Dass Bezieher geringer Einkommen auch bei Forderungsbeträgen, die deutlich über ihrem monatlichen Verdienst liegen, Verzicht üben, muss beunruhigen.
- 25 Interessanterweise wurde in der Studie nicht untersucht, ob diese Schmerzgrenzen davon abhängen, ob jemand rechtsschutzversichert ist.

## 4.2 Kategorien von Legal Tech Unternehmen

- 26 Legal Tech-Unternehmen treten mit den unterschiedlichsten Geschäftsmodellen auf. Im Wesentlichen unterscheidet man folgende Typen:
- a. Dienstleister, die nach § 10 RDG als Inkasso-Unternehmen registriert sind, also Flightright, wenigermiete.de, Myright u.ä. – diese Unternehmen machen Zahlungsansprüche (aber auch begleitende Ansprüche, etwa Auskunftsansprüche) außergerichtlich für Verbraucherinnen geltend;
  - b. Plattformen und Vermittlungsportale wie anwalt.de, 123Recht.de, geblitzt.de, advocado.de, helpcheck.de u.ä. – dabei kann es sich um allgemeine Plattformen handeln, die das Ziel haben, Rechtsuchende und Anwältinnen miteinander zu vermitteln, aber auch um spezielle Plattformen, die spezifische Ansprüche sammeln, diese aber nicht selber bearbeiten oder etwa geltend machen, sondern an Anwälte weitergeben;
  - c. Vertrags- oder Dokumentengeneratoren – hier wird dem Nutzer online ein bestimmter Fragenkatalog präsentiert, nach dessen Beantwortung ein mehr oder weniger individualisiertes Dokument erstellt wird, ohne dass an der Erstellung ein Dritter teilgenommen hat; solche Unternehmen fasst man unter der Bezeichnung Smartlaw zusammen.
- 27 Auch innerhalb dieser Kategorien verfolgen die Unternehmen unterschiedliche Geschäftsmodelle.
- 28 Die vorgenannten Unternehmen – mit Ausnahme der Vertragsgeneratoren – bieten keine vollständig „automatisierten Dienstleistungen“ an. Vielmehr handelt es sich in der juristischen Dienstleistung immer um eine Mischung aus menschlicher Tätigkeit und softwareunterstützten Abläufen. Wohl sieht es aus Verbrauchersicht so aus, als habe man es nicht mit Menschen zu tun, denn der Kontakt zum Dienstleister geht ausschließlich über eine Schnittstelle, ohne persönlichen Kontakt. Support-Anfragen werden über eine Chatfunktion erledigt, manchmal gibt

es auch telefonischen Service. Legal Tech-Unternehmen haben auch stets das Ziel, ihre Tätigkeiten vollständig oder doch weitgehend zu automatisieren, denn nur so ist eine Skalierung des Geschäftsmodells möglich.<sup>16</sup> Tatsächlich gibt es nur bei Vertragsgeneratoren vollständig automatisierte Dienstleistungen, nicht jedoch bei anderen Legal Tech-Unternehmen. Das Verhältnis zwischen Mensch und Technik schwankt, außerdem werden dort für die juristischen Tätigkeiten nicht nur Rechtsanwälte beschäftigt. Die Angebote gleichen sich nur, als Nutzer bestimmte Daten in ein Portal eingeben und diese Daten dann durch Software oder Menschen weiterverarbeitet werden. Der Nutzer kann das „von außen“ nicht beurteilen.

### 4.3 Derzeitige Rechtslage

29 Die in Rn. 26 oben beschriebenen Legal-Tech-Unternehmen werden auf unsicherer rechtlicher Grundlage tätig:

#### 4.3.1 Inkassounternehmen

##### 4.3.1.1 *BGH, LG Braunschweig, LG München I*

30 Die als Inkassounternehmen registrierten Unternehmen wie Flightright, weniger miete.de oder MyRight können sich zwar zunächst auf die Inkassoerlaubnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG stützen. Allerdings ist das Geschäftsmodell – Forderungseinziehung in Verbindung mit Erfolgshonorar und Elementen von Prozessfinanzierung – angegriffen und in Zweifel gezogen worden.

31 Der BGH hat mit seiner Grundsatzentscheidung vom 27.11.2019<sup>17</sup> weitgehende Klarheit geschaffen. Nach dieser Entscheidung hatte das LG Braunschweig im Prozess MyRight ./. VW mitgeteilt, man beabsichtige, wegen der Aktivlegitimation von MyRight den Erwägungen des BGH zu folgen.<sup>18</sup>

32 Allerdings wurde von einem weiteren Verfahren von MyRight ./. VW vor dem LG Braunschweig berichtet, in dem es um Forderungen ausländischer Kunden geht und die Kammer beabsichtige, die Klage mangels Aktivlegitimation abzuweisen: denn MyRight habe zwar eine Inkassolizenz nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG, brauche aber eine Genehmigung nach § 10

---

<sup>16</sup> Skalierung bedeutet hier die Möglichkeit eines Unternehmens, erheblich zu wachsen, ohne die Kostengrundlage entsprechend zu vergrößern. Das lässt sich insbesondere dann erzielen, wenn Services oder Produkte nur durch Software ohne menschliche Mitwirkung erstellt und veräußert werden können.

<sup>17</sup> BGH vom 27.11.2019 - VIII ZR 285/18, in: NJW 2020, 208 ff.

<sup>18</sup> LG Braunschweig, Az. 3 O 5657/18, Hinweisbeschluss vom 23.12.2019

Abs. 1 Nr. 3 RDG, weil es um „Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht“ gehe.<sup>19</sup>

- 33 Schließlich hat das LG München I eine Klage der Fa. Financialright (der Muttergesellschaft von MyRight) gegen „das LKW-Kartell“ abgewiesen u.a. mit der Begründung, der Klägerin gehe es gar nicht um die außergerichtliche Forderungseinziehung, sondern ausschließlich und direkt um die gerichtliche Geltendmachung, was von der Inkassolizenz nicht umfasst sei. Außerdem liege ein Interessenkonflikt vor, so dass die Dienstleistung nach § 4 RDG unzulässig sei.<sup>20</sup>
- 34 Man muss daher davon ausgehen, dass auch trotz der Grundsatzentscheidung des BGH weitere Verfahren vor dem BGH landen, weil die Entscheidung vom 27.11.2019 bestenfalls eine grundlegende Einzelfallentscheidung für einen speziellen Lebenssachverhalt ist.

#### **4.3.1.2 Interessenkollision nach § 4 RDG**

- 35 Gerade die Frage der Interessenkollision nach § 4 RDG wg. der Gleichzeitigkeit von Forderungseinziehung und Prozessfinanzierung kann noch nicht als abschließend geklärt angesehen werden. Denn der BGH hat zwar in dem entschiedenen Einzelfall erkannt, dass die Voraussetzungen des § 4 RDG in der besonderen Konstellation nicht vorliegen würden. Allerdings hat er dieses Ergebnis gleich wieder relativiert:

*Es bedarf hier keiner Entscheidung, ob es Fälle geben kann, in denen zum Schutz des Rechtsverkehrs und der rechtsuchenden Kunden des Inkassodienstleisters eine erweiternde Auslegung oder analoge Anwendung der – hinsichtlich ihres Tatbestandes aus den oben genannten Gründen grundsätzlich eher eng ausgestalteten – Vorschrift des § 4 RDG geboten sein kann, wenn zwar deren Tatbestandsvoraussetzungen – insbesondere weil es sich bei der in einem möglichen Konflikt mit der Rechtsdienstleistung stehenden Handlungsweise oder Verpflichtung des Inkassodienstleisters nicht um eine „andere Leistungspflicht“ handelt – nicht erfüllt sind, gleichwohl aber eine Interessenkollision besteht. Denn ein solcher Fall liegt hier, da es – wie ausgeführt – bereits an einer Interessenkollision*

---

<sup>19</sup> LG Braunschweig, Verfahren zu Az. 11 O 3136/17; Bericht in LTO vom 6.2.2020 „LG Braunschweig will tausende Myright-Klagen abweisen“: ausweislich dieses Berichts geht es um gut 8.000 Klagen schweizerischer und slowenischer VW-Kunden

<sup>20</sup> LG München I vom 7.2.2020 – 37 O 18934/17, noch nicht veröffentlicht, Bericht in beck-aktuell, becklink 2015419 und in LTO vom 7.2.2020 „Mehr als 3.000 Spediteure verlieren vor LG München I“.

*nach § 4 RDG im engeren Sinne fehlt, nicht vor und wird von den Parteien im Revisionsverfahren auch nicht geltend gemacht.*<sup>21</sup>

- 36 Das bedeutet, dass die ohnehin als kompliziert und nicht geglückt geltende Vorschrift des § 4 RDG völlig unscharf wird, als sie sogar über ihre Tatbestandsmerkmale hinaus soll angewendet werden können. Wie sich das mit Art. 12 GG vertragen soll, der für jede Einschränkung der Berufsfreiheit ein Gesetz verlangt, ist unerfindlich. Die Definition eines Interessenkonflikt soll, ohne weitere gesetzliche Kriterien, in den Händen von Gerichten liegen, die erfahrungsgemäß nicht in der Lage sind, sich mit ökonomischen Gesichtspunkten des Rechts zu befassen oder wenigstens einmal rechnerisch nachzuvollziehen, ob Interessenkonflikte vorliegen können.<sup>22</sup> Das erscheint noch nicht wirklich ausgeleuchtet zu sein.
- 37 Das schafft weitere Rechtsunsicherheit – sowohl für Betreiber solcher Unternehmen wie auch für Verbraucherinnen, die das nun wirklich nicht sicher beurteilen können, aber bei einer solchen Sachlage ständig Gefahr laufen, dass die Beauftragung eines solchen Inkassounternehmens wg. Verstoß gegen § 134 BGB nichtig ist, mit möglichen Folgen für die Verjährung zedierter Ansprüche.

#### **4.3.1.3 Definition der Rechtsdienstleistung**

- 38 Unabhängig von der weiteren gerichtlichen Klärung ist die derzeitige unstrittige Rechtslage im Hinblick auf Verbrauchererwartungen unbefriedigend und nicht sinnvoll: Wer etwa eine Betriebskostennachzahlung von 40 EUR gezahlt hat und über die Rechtmäßigkeit des Anspruchs unsicher geworden ist, kann sich von einem Inkassodienstleister helfen lassen, denn die Einziehung der vielleicht zu Unrecht gezahlten 40 EUR ist eine Inkassodienstleistung nach dem RDG. Hat die Mieterin jedoch vor Zahlung dieser 40 EUR Zweifel, ob die Forderung begründet ist, darf ihr der Inkassodienstleister nicht helfen, denn Forderungsabwehr ist kein Inkasso.<sup>23</sup> Die Mieterin muss also einen Tag in der Mieterberatung verbringen oder eine Anwältin aufsuchen.
- 39 Dass auch solche geringwertigen und juristisch unterkomplexen Ansprüche als Rechtsdienstleistung angesehen werden, liegt an der sehr weitreichenden Definition dessen, was eine Rechtsdienstleistung ist; wörtlich der BGH:

---

<sup>21</sup> BGH vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, in: NJW 2020, 208, 234 Rn. 213; kritisch *Römermann*, in: VuR 2/2020, 43, 52.

<sup>22</sup> Vgl. die Untersuchungen von *Morell*, JZ 2019, 809; die Untersuchungen von *Eidenmüller*, Effizienz als Rechtsprinzip, 3. Aufl. 2005, spielen in der Rechtsprechung so gut wie keine Rolle.

<sup>23</sup> *Anders Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260, 267, der diese Differenzierung des BGH aus unionsrechtlichen Gründen für gegenstandslos erachtet.

*Der Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG erfasst jede konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloß schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne weitere rechtliche Prüfung hinausgeht; **ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist dabei unerheblich**<sup>24</sup> (Hervorhebung d.U.)*

- 40 Diese schon sehr weitreichende Definition ist vermutlich nicht im Sinne des damaligen Gesetzgebers – aber schon die Frage, ob mit Schaffung des RDG vor dem Hintergrund der MasterPat-Entscheidung des BVerfG<sup>25</sup> eine Liberalisierung beabsichtigt war oder nicht, ist höchst streitig. Die organisierte Anwaltschaft begrüßt die weitreichende Definition des Begriffs der Rechtsdienstleistung und vertritt hier unverrückbare Verbandsinteressen: Keine Rechtsberatung unterhalb der Anwaltschaft (vgl. Rn. 12 oben). Diese Haltung, verbunden mit der Rechtsprechung des BGH und dem nicht klar definierten Begriff der Rechts**beratung** (im Unterschied zur bloßen Rechts**anwendung**), führt dazu, dass Verbraucherinnen gar nicht anders können als Hilfe durch einen Anwalt zu suchen, mit allen damit verbundenen Folgen (vgl. Rn. 13 oben), oder: es zu lassen (vgl. Rn. 24 oben).

#### 4.3.2 Vertragsgeneratoren

- 41 Das LG Köln hatte mit Urteil vom 8.10.2019<sup>26</sup> auf Antrag der Rechtsanwaltskammer Hamburg dem Anbieter der Software Smartlaw den weiteren Betrieb verboten. Die Zulässigkeit solcher Vertragsgeneratoren war und ist in der Literatur umstritten (Nachweise des Streitstandes in der Entscheidung des LG Köln a.a.O., Rn. 20). Das noch nicht rechtskräftige Urteil hatte allerdings wesentlich darauf abgestellt, wie die Software beworben worden war. Eine Entscheidung über die Software als solche lässt sich der – noch nicht rechtskräftigen – Entscheidung nicht zwingend entnehmen. So vertritt etwa die Rechtsanwaltskammer Köln die Auffassung, der Betrieb von Smartlaw sei ohne weiteres zulässig.<sup>27</sup>
- 42 Die Rechtslage ist jedenfalls unklar und nicht motivierend für Unternehmer und Risikofinanzierer, in solche Geschäftsmodelle, die bei

<sup>24</sup> BGH vom 14.1.2016 – I ZR 107/14, NJW-RR 2016, 1056, 1060 Rn. 43.

<sup>25</sup> BVerfG vom 29.10.1997 – 1 BvR 780/87, BVerfGE 97, 12 ff, in: NJW 1998, 3481 ff.

<sup>26</sup> LG Köln vom 8.10.2019 - Az. 33 O 35/19, in: BeckRS 2019, 23784.

<sup>27</sup> Siehe den das genannte Urteil des LG Köln kritisierenden Beitrag des Kölner Kammergeschäftsführers Martin Huff in LTO vom 16.10.2019 „Keine Rechtsdienstleistung ohne menschliche Beratung“; nach dem bisherigen Kommentar der Kammern untereinander wäre die Kölner Kammer für eine etwaige Ahndung zuständig gewesen, weil der Anbieter von Smartlaw, der Verlag WoltersKluwer, seinen Sitz in Hürth bei Köln hat



Verbraucherinnen, aber auch und gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen beliebt sind, zu investieren.

#### 4.3.3 Vermittlungsplattformen

- 43 Die bloße Vermittlung von Mandantinnen an Rechtsanwältinnen ist berufsrechtlich unbedenklich. Dem Thema Provisionsverbot wird durch die Vereinbarung von Festpreisen für die Nutzung der Infrastruktur begegnet.<sup>28</sup> Die honorarabhängigen Kosten für Transaktionservices unterfallen nicht dem Provisionsverbot.
- 44 Es gibt allerdings UWG-Verfahren, wenn solche Plattformen so auftreten, als wären sie die Erbringer der Dienstleistung.<sup>29</sup>
- 45 Weiterhin kann bei besonders enger Zusammenarbeit zwischen Plattform und Vertragsanwälten der Fall entstehen, dass nach der Erfüllungsgehilfenrechtsprechung des BGH die Plattform als Rechtsdienstleister angesehen wird, mit der Folge des Verstoßes gegen § 3 RDG mit der Folge des § 134 BGB.<sup>30</sup>

#### 4.4 Exkurs: Wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft

- 46 Interessanterweise führt die Verbandshaltung nicht dazu, dass die Anwaltschaft insgesamt prosperiert, weil Verbraucherinnen mit allen ihren Sorgen angesichts des Beratungsmonopols nun eine Anwältin aufsuchen würden. Es scheint eher so zu sein, dass sich der Rechtsmarkt aufteilt, das Mandatsaufkommen in der Fläche sinkt und in urbanen Regionen ein heftiger Wettbewerb zwischen großen und/oder spezialisierten Kanzleien entstanden ist. Das oben erwähnte Phänomen, wonach 70% der Bevölkerung nicht zum Anwalt gehen, trifft eher Allgemeinanwälte oder Generalisten. Genaue Kenntnisse darüber existieren aber mangels einer eingehenden Untersuchung nicht. Die Rechtspolitik muss sich im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit mit Dogmen, Vermutungen und *anecdotal evidence* behelfen.

---

<sup>28</sup> Allerdings ist die Rechtsprechung des BVerfG weitaus großzügiger, was die Zulässigkeit von Provisionszahlungen angeht, wenn dies für die Nutzung von Infrastruktur geschieht, vgl. dazu BVerfG vom 19.2.2008 - 1 BvR 1886/06 – eBay –, in: NJW 2008, 1298; BVerfG vom 8.12.2010 – 1 BvR 1287/08, in: NJW 2011, 665

<sup>29</sup> Vgl. etwa LG Bielefeld vom 12.12.2017 – 15 O 67/17, in: BeckRS 2017, 137086 – abfindungsheld; LG Hamburg vom 10.10.2017 – 312 O 477/16, in: GRUR-RR 2018, 81 – „Kostenlos Bußgeld los“ zu geblitzt.de

<sup>30</sup> Vgl. BGH vom 29.7.2009 – I ZR 166/06 (Finanz-Sanierung), in: GRUR 2009, 1077; BGH vom 12.11.2015 – I ZR 211/14, in: NJW 2016, 693; zuletzt BGH vom 7.12.2017 – IX ZR 45/16, in: NJW 2018, 608.

## 5 Zwischenergebnis: Was ist gefordert?

### 5.1 Befund: Das Berufsrecht ist nicht mehr zeitgemäß und hat teilweise nachteilige Auswirkungen auf den Verbraucherschutz

- 47 Als Zwischenergebnis kann man festhalten, dass Verbraucherkonflikte zunehmen, nicht weniger werden, aber die vorhandenen Angebote der Rechtspflege nicht ausreichen. Insbesondere kleinteilige Verbraucheransprüche können mit staatlichen Konfliktlösungsmechanismen nicht angemessen behandelt werden. Ob diese Annahme dadurch belegt wird, dass seit Jahren die Eingangszahlen der Zivilgerichtsbarkeit zurückgehen, ist unklar. U.a. wegen dieser Lücken ziehen Verbraucherinnen sich zurück und üben Verzicht – oder greifen auf andere Konfliktlösungsangebote zurück. Der erste Teil der These scheint auch durch die Studie des GdV aus dem Jahr 2013 belegt zu werden (siehe dazu Rn. 13 oben). Danach scheuen gut 70% der Bevölkerung aus Sorge vor den Kosten vor dem Gang zur Anwältin zurück (weitere Erkenntnisse aus Studien der Versicherungswirtschaft siehe in Rn. 23 oben).
- 48 Die Anwaltschaft ist mit ihrem berufsrechtlichen Regularium nicht in der Lage, Verbraucheransprüche wie Inkassounternehmen zu bearbeiten – gesetzliche Gebühren darf die Anwaltschaft nicht unterschreiten, Erfolgshonorare regelmäßig nicht vereinbaren und Prozesse in keinem Fall finanzieren.<sup>31</sup>
- 49 Um Rechtsuchenden – Verbraucherinnen, aber auch kleinen und mittleren Unternehmen – angemessene und taugliche Angebote für die Bewältigung ihrer Rechtsthemen an die Hand zu geben, muss die Anwaltschaft durch eine Veränderung des berufsrechtlichen Umfelds in die Lage versetzt werden, solche Rechtsdienstleistungsangebote unterbreiten zu können.<sup>32</sup> Der Anwaltschaft muss es möglich sein, unternehmerischer tätig zu werden, als das heute der Fall ist. Eine unternehmerische Tätigkeit der Anwaltschaft widerspricht auch nicht den Grundprinzipien der Anwaltschaft, denn es entspricht der Rechtsprechung des BVerfG, dass kommerzielles Denken mit dem Anwaltsberuf „nicht schlechthin unvereinbar“ ist, Rechtsanwältinnen Angehörige eines freien Berufs

---

<sup>31</sup> Aus Sicht des juristischen Nachwuchses, nämlich der Munich Legal Tech Student Association e.V., einer Gruppe von Jurastudierenden der LMU München, ist das als „*Die Ohnmacht der Anwaltschaft im Bereich Legal Tech*“ bezeichnet und mit einem Aufruf zur Reform von BRAO und RDG verbunden worden, vgl. Hufeld u.a., AnwBl Online 2020, 28 ff.

<sup>32</sup> Nach *Hellwig*, AnwBl Online 2020, 260 ff., soll das aus unionsrechtlichen schon jetzt der Fall sein, weil alle diese beschränkenden Regelungen gegen das unionsrechtliche Kohärenzgebot verstießen.

sind und zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit sogar gehalten sind, unternehmerisch zu denken.<sup>33</sup>

- 50 Ob eine nachhaltige Verbesserung des Zugangs zum Recht eine Lockerung des anwaltlichen Beratungsmonopols erfordert, lässt sich mit letzter Sicherheit noch nicht sagen. Ausländische Studien sowie der Status Quo in anderen Ländern in und außerhalb Europas zeigen, dass ein weitreichendes Beratungsmonopol weite Teile der Bevölkerung am Zugang zum Recht hindert, weil sie sich die Beauftragung von Anwältinnen nicht leisten können (siehe dazu Rn. 53 unten).<sup>34</sup> Allerdings: Der Vergleich mit dem Ausland muss immer das deutsche System von Beratungs-, Verfahrens- und Prozesskostenhilfe berücksichtigen, das es in dieser Weise sonst nicht gibt. Ließe man das außer Betracht, käme man zu falschen Ergebnissen. Allerdings kann nicht übersehen werden, dass der Status Quo im anwaltlichen Berufsrecht und im Marktzugangsrecht zu erheblichen Nachteilen für Verbraucherinnen führen kann. Die Forderung, neben oder unterhalb der Anwaltschaft dürfe es keine Rechtsberatung geben, mag aus Sicht der Anwaltschaft wünschenswert sein. Das wäre aber aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entscheidend.

## 5.2 Anwaltschaft muss mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern konkurrieren können

- 51 Angesichts der Vielzahl der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister sowie der Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 wäre es unrealistisch, diese Entwicklung wieder zurückzudrehen. Vielmehr spricht bei richtiger Sicht alles dafür, das Verhältnis zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern neu auszubalancieren. Es wäre jedenfalls verfassungsrechtlich nicht mehr haltbar, Rechtsdienstleistungen so gut wie ausschließlich der Anwaltschaft vorzubehalten, denn das Verbot nichtanwaltlicher Rechtsdienstleistungen wäre unverhältnismäßig.
- 52 Es spricht viel dafür, mindestens im Verbraucherbereich Angebote zu erlauben, mit denen Verbrauchererwartungen besser erfüllt werden. Wenn dadurch absehbar Mandatsgeschäft von der Anwaltschaft zu anderen Dienstleistern wandert, braucht die Anwaltschaft eine stabile berufsrechtliche und wirtschaftliche Grundlage, um ihrer eminent wichtigen Funktion im Rechtsstaat nachkommen zu können. Ob aber tatsächlich die Anwaltschaft solche Angebote wie etwa Inkassounternehmen unterbreiten kann, ohne Investitionen mit fremder Hilfe vornehmen zu

---

<sup>33</sup> BVerfG vom 12.12.2006 – 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, 163 ff. („Erfolgshonorare“), in: NJW 2007, 979, 980 Rn. 65 m.w.N.

<sup>34</sup> Es gibt bereits konkrete Vorschläge, vgl. *Singer*, Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Inkassounternehmen – Chancen und Grenzen, in: BRAK-Mitt. 5/2019, 211 ff.; zustimmend und mit ergänzender Argumentation *Hartung*, Legal Tech und das RDG – Raus aus der Beziehungskrise, in: AnwBl Online 2020, 8 ff.

können, ist eher zweifelhaft. Diese Diskussion ist längst überfällig, wird aber innerhalb der organisierten Anwaltschaft nicht zielgerichtet geführt.

### 5.3 Erfahrungen aus dem Ausland

- 53 Die Phänomene, die wir in Deutschland beobachten und zu diesen Diskussionen führen, werden auch in anderen Ländern geführt, innerhalb der EU und insbesondere in den USA. Das Problem des Zugangs zum Recht ist gerade in den USA ein erhebliches Problem, weil anwaltliche Dienstleistungen für weite Teile der Bevölkerung unerschwinglich (geworden) sind. Es wird berichtet, dass in über 90% der Räumungsverfahren die Beklagten nicht in der Lage sind, sich gegen Räumungs- und Herausgabeansprüche mit anwaltlicher Hilfe zu verteidigen. Der Argumentation der American Bar Association (ABA), das bestehende System der Rechtspflege sei aber gerade wegen der anwaltlichen core values so wichtig, wird blanker Zynismus vorgeworfen, weil von diesen Segnungen nur noch ca. 10% der Bevölkerung profitieren würden – nämlich diejenigen, die sich überhaupt einen Anwalt leisten könnten. Die anderen seien hilf- und rechtlos gestellt.
- 54 Einige US-amerikanische Staaten diskutieren daher Lockerungen des grds. Verbots nichtanwaltlicher Beteiligung an Anwaltsgesellschaften<sup>35</sup> oder die Einführung sog. Limited License Legal Technicians (oder Practitioners, abgekürzt LLLT oder LLLP) bzw. haben dies bereits umgesetzt.<sup>36</sup> Bei diesem Personenkreis handelt es sich um „Paralegals“ mit der Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, als Reaktion auf das Problem der unerschwinglichen Anwaltskosten. Eine abschließende Bewertung ist noch nicht möglich, aber die Auswertung der ausführlichen Reports, Berichte und Studien, die in anderen Ländern erstellt wurden, zwingen zu dem Schluss, dass das anwaltliche Beratungsmonopol dringend überdacht und reformiert werden muss.
- 55 Die Lehre aus den Erfahrungen des Auslands müsste auch sein: Deutschland braucht eine Legal Needs-Studie, damit die Diskussionen über das, was heute und morgen gebraucht wird, nicht mehr mit Dogmen und Glaubenssätzen aus dem letzten Jahrhundert geführt wird.<sup>37</sup>

---

<sup>35</sup> Vgl. den Bericht von Prof. William Henderson für die California State Bar: <https://www.aceds.org/news/410653/Professor-Bill-Hendersons-CA-Bar-Report-Change-Ethical-Rules.htm> (Abfrage am 23.2.2020)

<sup>36</sup> Bericht hier: <https://www.2civility.org/utah-second-state-license-paralegals-practice-law/> (Abfrage am 23.2.2020)

<sup>37</sup> Wenn es noch ein weiteres Argument für eine deutsche Legal Needs Studie braucht, dann kann auf ein jüngst veröffentlichtes Untersuchungsergebnis des Soldan Instituts verwiesen werden: Danach sind im Zeitraum 2008 bis 2018 die staatlichen Ausgaben für Beratungs- und Prozesskostenhilfe um 30% zurückgegangen. Woran dieser Rückgang liegt,

## 6 Bewertung der Initiativen: Lösen sie die geschilderten Probleme?

56 Vor diesem Hintergrund müssen die beiden Initiativen bewertet werden. Es erweist sich, dass der Vorschlag der FDP das Problem zwar ahnt, aber nicht löst. Die Initiative der Grünen konzentriert sich auf die Stärkung der regulatorischen Umfelds der Anwaltschaft und überlässt den Bereich der nichtanwaltlichen Rechtsdienstleister gerade auch mit Blick auf die Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 der weiteren Diskussion.

### 6.1 Der FDP-Vorschlag

57 Dem FDP-Vorschlag ist zugute zu halten, dass er eine Diskussion über die wünschenswerte Befugnis nichtanwaltlicher Rechtsdienstleister im parlamentarischen Raum bewirkt hat. Als Gesetzgebungsvorschlag eignet er sich aber nicht, denn er löst nicht die Probleme, die er zu lösen vorgibt. Im Gegenteil schafft er weitere und unerwünschte Probleme. Im Einzelnen:

#### 6.1.1 „Klarstellung“ in § 2 RDG-E ist keine Klarstellung

58 Bezogen auf das RDG und die hier beschriebenen Geschäftsmodelle von Legal Tech-Unternehmen soll zunächst in § 2 Abs. 1 RDG-E als „Klarstellung“ geregelt, dass Rechtsdienstleistungen „ganz oder teilweise automatisiert erbracht werden“ können. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage, sondern um eine Neuregelung: Denn es ist ja gerade umstritten, ob vollautomatisierte Dienstleistungen eine Rechtsdienstleistung sind (vgl. Rn. 41 oben). Diese „Klarstellung“ würde dazu führen, dass solche Unternehmen, die bisher unangefochten ohne behördliche Registrierung praktizieren können, diese Befugnis verlieren.

#### 6.1.2 Begriff der automatisierten Dienstleistung ist zu unbestimmt

59 Abgesehen davon erweist sich der Kern der Neuregelung als ungeeignet, als in § 10 Abs. 1 RDG-E eine weitere Fallgruppe von Dienstleistern aufgenommen wird, nämlich soweit „automatisierte Rechtsdienstleistungen“ angeboten werden. Eine Definition dieses Begriffs findet sich im FDP-Entwurf nicht. Diese Regelung schafft keine Klarheit, sondern wird zu erbitterten Auseinandersetzungen darüber führen, was unter „automatisiert“ zu verstehen ist.

---

lässt sich derzeit nicht erklären. Bemerkenswert ist allerdings, dass die Aufwendungen für solche Hilfen regional sehr unterschiedlich sind (im Saarland etwa doppelt so hoch wie in Bayern) und die Zahl der familienrechtlichen Verfahren, für die der Löwenanteil von Verfahrenshilfen anfällt, in dem Zeitraum sogar gestiegen sind. Die Rechtspolitik befindet sich zunehmend im Blindflug oder muss sich auf Untersuchungen der Versicherungswirtschaft verlassen, vgl. FN 9 und FN 15.

- 60 Wenn in dem FDP-Vorschlag gemeint ist, dass ausschließlich die Anbieter vollautomatisierter Rechtsdienstleistungen privilegiert werden, dann würde nicht erreicht werden, was aber doch erreicht werden soll: Denn viele der Inkassounternehmen bieten gerade keine vollautomatisierten Rechtsdienstleistungen an (vgl. dazu Rn. 28 oben). Viele Legal Tech-Inkassounternehmen würden dann nicht unter die Neuregelung fallen.
- 61 Wenn der FDP-Vorschlag aber – entgegen seinem Wortlaut – auch teilautomatisierte Dienstleistungen meint, dann stellt sich die Frage, wie weit die Privilegierung reichen, ob es also eine untere Grenze geben soll, etwa eine Kategorie der geringfügig automatisierten Dienstleistungen. Der FDP-Vorschlag sieht dieses Problem nicht, wie er sich überhaupt mit der Frage, was eine automatisierte Dienstleistung sein soll, nicht befasst. Ist bereits ein Webportal eine (teil-)automatisierte Dienstleistung? Werden auch personalintensive Dienstleistungen durch Verwendung einer elektronischen Schnittstelle zu teilautomatisierten und damit privilegierten Dienstleistungen? All dies ist unklar und führte zu erheblicher Unsicherheit, denn es wäre dann Aufgabe der Rechtsprechung, diese Kriterien festzulegen. Das, was der FDP-Entwurf aber erreichen will, wird damit nicht erreicht.

### **6.1.3 Vorschlag führt zu Inkohärenz in § 10 RDG**

- 62 Die beabsichtigte Privilegierung automatisierter Dienstleistungen führt zu einer Inkohärenz innerhalb von § 10 Abs. 1 RDG: Bislang entsprach es der Gesetzessystematik, dass bestimmte fachbezogene Ausnahmen geschaffen wurden. So darf etwa nach Auffassung des LG Braunschweig der Inhaber einer Inkassolizenz nicht ohne weiteres ausländische Forderungen geltend machen.<sup>38</sup> Die neue Privilegierung für automatisierte (oder auch teilautomatisierte) Dienstleistungen würde diesen Unterschied aufheben. Aus welchem Grund? § 10 Abs. 1 RDG wäre also eine Sammlung von Privilegierungstatbeständen aus ganz unterschiedlichen Gründen. Eine nachvollziehbare oder kohärente Begründung dafür bietet der FDP-Vorschlag nicht. Wenn aber schon jetzt, de lege lata, die mangelnde Kohärenz beklagt wird, sollte man eher davon absehen, weitere Ausnahmen zu schaffen, welche die Angelegenheit nur noch unklarer machen. Die vorgeschlagene Neufassung lässt befürchten, dass dann der Streit erst richtig losgehen wird.

---

<sup>38</sup> LG Braunschweig, Verfahren zu Az. 11 O 3136/17; Bericht in LTO vom 6.2.2020 „LG Braunschweig will tausende Myright-Klagen abweisen“: ausweislich dieses Berichts geht es um gut 8.000 Klagen schweizerischer und slowenischer VW-Kunden

#### 6.1.4 Verfassungsrechtliches Problem: Ungleichbehandlung

- 63 Die Frage der Privilegierung auch teilautomatisierter Dienstleistungen (damit der FDP-Entwurf erreichen kann, was er erreichen möchte) führt zum verfassungsrechtlichen Problem der Ungleichbehandlung: Wieso bietet eine auch nur geringfügige Automatisierung Grund für eine Privilegierung? Wieso soll überhaupt nur die Automatisierung ein taugliches Differenzierungsmerkmal sein? Warum darf z.B. ein Diplombjurist keine persönlichen Beratungsdienstleistungen erbringen, wohl aber sein Wettbewerber, der ein Web-Portal verwendet? Der mit der Privilegierung verbundene Verlust an Kohärenz führt auf direktem Weg zu erheblichen verfassungsrechtlichen Problemen.
- 64 Ohne in eine vertiefte verfassungsrechtliche Prüfung einsteigen zu können, lässt sich nicht die Frage beantworten, worin der vernünftige, sich aus der Natur der Sache ergebende oder sonstwie sachlich einleuchtende Grund für diese Differenzierung liegen soll, oder in den Worten der „Neuen Formel“ des BVerfG: Liegen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht vor, dass die unterschiedliche Behandlung eines auch nur geringautomatisierten Dienstleistungsangebot und eines rein persönlichen Angebots gerechtfertigt ist? Die Antwort scheint hier eher „nein“ zu lauten. Daher besteht bei dieser Regelung die Gefahr, dass das BVerfG diese Differenzierung verwerfen würde mit der Folge, dass damit letztlich die außergerichtliche Rechtsberatung freigegeben wäre.
- 65 Das mag einigen oder vielen als sinnvoll erscheinen, aber: Das ist nicht Ziel des FDP-Vorschlags, wohl aber seine absehbare Folge. Schon alleine deshalb empfiehlt es sich nicht, den FDP-Vorschlag umzusetzen.

#### 6.1.5 Vorschlag befasst sich nicht mit dem Problem des § 4 RDG

- 66 Weiterhin und unabhängig von den vorstehenden Bedenken lässt der FDP-Vorschlag ein Problem gänzlich außen vor: denn das Geschäftsmodell der Legal Tech-Unternehmen, die der FDP-Vorschlag ja fördern möchte, wird wg. eines behaupteten Interessenkonflikts aus § 4 RDG angegriffen (vgl. dazu Rn. 35 oben). Dazu enthält der FDP-Vorschlag gar nichts. Es wäre aber zwingend erforderlich, hier Klarheit zu schaffen, denn die risikofreien (und deshalb so erfolgreichen) Verbraucherangebote sind ja nur deshalb möglich, weil die Inkassounternehmen ein Geschäftsmodell fahren, das auf eine Erstattung von Rechtsverfolgungskosten im Misserfolgsfall verzichtet. Die Zweifel an der Zulässigkeit dieser Geschäftsmodelle gehen auf Gutachten zurück, mit denen VW sich in tausenden Prozessen gegen die Inanspruchnahme durch Inkassounternehmen wehrt, mit dem Argument, dieses Modell beeinträchtigt Verbraucherbelange – eine erstaunliche Argumentation ausgerechnet aus

dieser Richtung.<sup>39</sup> Ähnlich verteidigt sich das LKW-Kartell – mit Gesichtspunkten des Schuldnerschutzes. Zwar hat der BGH in der Entscheidung vom 27.11.2019 den Anwendungsbereich des § 4 RDG für den entschiedenen Fall stark eingeschränkt (diese Entscheidung gab es zum Zeitpunkt des FDP-Vorschlags aber noch nicht, allerdings wurde das Problem seit 2017 diskutiert<sup>40</sup>). Das Problem hat der BGH aber nicht gelöst, sondern eher noch verschärft (siehe dazu Rn. 35 oben). Dementsprechend hat das LG München für die dort vorliegende Sachverhaltskonstellation § 4 RDG anders interpretiert (vgl. Rn. 33 oben). Es ist auch nicht auszuschließen, dass es noch weitere Entscheidungen zu diesen Sachverhalten gibt, weil es dort keine Sachverhaltsstandards gibt. Wenn also ein Gesetzesentwurf die Situation von den hier beschriebenen Dienstleistern verbessern will, das Kernproblem aber nicht löst, kann man die weitere Befassung damit nicht empfehlen.

#### 6.1.6 Sonstige Vorschläge aus dem FDP-Entwurf

67 Der FDP-Entwurf enthält auch Vorschläge zur Reform der BRAO, die sehr tiefgreifend sind, aber nicht durchdacht wirken. So ist etwa die komplette Streichung des Verbots der Erfolgshonorare auch im Verbraucherbereich nicht sinnvoll. Denn Verbraucherinnen können regelmäßig nicht nachvollziehen, ob ein Erfolgshonorar angemessen ist oder nicht. Das mag in einem geringwertigen Bereich nicht so schlimm sein, denn hier zeigt sich auch, dass Verbraucherinnen damit durchaus einverstanden sind. Ob aber die Freigabe von Erfolgshonoraren im Verbraucherbereich unabhängig vom Streitwert nicht negative Folgen für das Thema Zugang zum Recht hätte, wenn also Verbraucher eher abgehalten würden, ist durchaus offen. Die völlige Freigabe ohne verbraucherschützende Begleitregelungen empfiehlt sich daher nicht.

68 Wohl aber wäre eine Freigabe der Erfolgshonorare bei der Beratung von Unternehmen angemessen. Das entspricht dem internationalen Standard. Deutsche Kanzleien sind hier regelmäßig im Wettbewerbsnachteil, weil die organisierte Anwaltschaft aus rein dogmatischen Gründen nicht zwischen Verbraucherinnen und Unternehmern unterscheiden will. Allerdings ist der FDP-Vorschlag sicher kein Steinbruch, aus dem man sich sinnvolle Regelungen herauspicken könnte, zumal eine solche Variante auch gar nicht vorgeschlagen wird. Insgesamt bedarf das Verbot der

---

<sup>39</sup> Darauf hat Tolksdorf zu Recht hingewiesen: Sammelklagen von registrierten Inkassodienstleistern – eine unzulässige Erscheinungsform des kollektiven Rechtsschutzes?, in: ZIP 2019, 1401, 1410 FN. 71.

<sup>40</sup> *Valdini*, BB 2017, 1609 ff.; vgl. die Auseinandersetzung mit diesem Beitrag bei *Hartung*, BB 2017, 2825



Erfolgshonorare allerdings einer Revision und Remedur (siehe dazu Rn. 73 unten).

- 69 Die Streichung von § 49b Abs. 3 BRAO (Provisionsverbot) käme möglicherweise denjenigen entgegen, die bei der Anwendung dieser Vorschrift Schwierigkeiten haben und meinen, dass jegliche Vergütung für Dienstleistungen, die auf die Gewinnung von Mandaten gerichtet ist, gegen § 49b Abs. 3 BRAO verstößt. Tatsächlich ist aber die Reichweite des Provisionsverbotes weniger klar, als es nach dem Gesetzestext scheint. Denn die Rechtsprechung des BVerfG ist großzügiger, was die Zulässigkeit von Provisionszahlungen angeht, wenn dies für die Nutzung von Infrastruktur geschieht.<sup>41</sup> Letztlich muss § 49b Abs. 3 BRAO verfassungskonform ausgelegt werden. Der Grundgedanke des Provisionsverbots, nämlich eine Weiterempfehlung nur von der Qualität des Empfohlenen und nicht von der Höhe einer von diesem gezahlten Provision an den Empfehlenden abhängig zu machen, ist richtig und sollte nicht aufgegeben werden.
- 70 Zu den zivilrechtlichen Änderungsvorschlägen wird keine Stellung genommen.

### 6.1.7 Ergebnis

- 71 Der FDP-Vorschlag erweist sich daher als ungeeignet, weil er mit unklaren Begriffen operiert, dadurch ein verfassungsrechtliches Problem schafft und abgesehen davon das mindestens ebenso wichtige Problem des Anwendungsbereichs des § 4 RDG gar nicht adressiert, nicht einmal erwähnt. Zugutehalten muss man dem FDP-Entwurf (wie auch verschiedenen Kleinen Anfragen zu den hier behandelten Themen), dass er wichtige Fragen für die zukünftige Gestaltung der Rechtspflege auf die parlamentarische Tagesordnung bringt.

## 6.2 Die Initiative der Grünen

- 72 Die Initiative der Grünen adressiert wichtige Themen, mit denen der Gesetzgeber sich befassen muss, um der Anwaltschaft ein zukunftsfestes Regularium zu geben, das ihr erlaubt, gleichzeitig unternehmerisch wie auch als Anwälte heutigen Verbrauchererwartungen gerecht zu werden. Dass die Initiative der Grünen die Frage der Balance zwischen anwaltlichen und nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern nicht adressiert, bedeutet nicht, dass das ausgeschlossen wäre: denn die Initiative berücksichtigt die grundlegende Entscheidung des BGH, mit der die

---

<sup>41</sup> Vgl. dazu BVerfG vom 19.2.2008 - 1 BvR 1886/06 – eBay –, NJW 2008, 1298; BVerfG vom 8.12.2010 – 1 BvR 1287/08, NJW 2011, 665; BGH vom 26.9.2002 – I ZR 44/00 – Anwaltshotline – in: NJW 2003, 819, 821; weitere Nachweise bei Henssler/Prütting-Kilian, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 165

Befugnisse der Inkassodienstleister deutlich erweitert worden sind. Im Einzelnen:

### **6.2.1 Forderungen zu II. 1 und II. 2**

- 73 Die beiden Forderungen beziehen sich auf Lockerungen des Verbots des Erfolgshonorars und des Verbots der Prozessfinanzierung. Tatsächlich handelt es sich um zwei Seiten ein- und derselben Medaille, denn wenn der Anwaltschaft ermöglicht werden soll, ebenfalls attraktive und risikofreie Angebote zu unterbreiten, dann geht das nicht nur bei einem „No win, no fee“-Modell, sondern erfordert ein „No win, no fee and no costs“-Modell.
- 74 Bis zu welchem Betrag (Streitwert) ein Erfolgshonorar zulässig sein soll, sagt die Initiative nicht, zu Recht. Denn mit einer bloßen Streitwertgrenze von, sagen wir, 2.000 EUR Streitwert würde möglicherweise das Problem nicht gelöst, und: Jede Grenze müsste verfassungsfest begründet werden können, denn das Verbot des Erfolgshonorars ist eine die Berufsfreiheit des Art. 12 GG einschränkende Regelung und muss daher verhältnismäßig sein. Es muss also die Frage beantwortet werden, warum die Gefahr der Beeinträchtigung der anwaltlichen Unabhängigkeit bis zu einem Streitwert von X,00 EUR nicht besteht, wohl aber ab einem Wert von X+1,00 EUR. Diese Frage bedarf der vertieften Diskussion.
- 75 Soweit das Initiativpapier in II. 2 davon spricht, dass „in Einzelfällen“ eine Prozessfinanzierung möglich sein soll, dürfte das nicht so verstanden werden, dass das nur ausnahmsweise möglich sein soll. Vielmehr muss Erfolgshonorar und Prozessfinanzierung regelmäßig parallel laufen. Um im Beispiel der (als zulässig unterstellten) Wertgrenze von 2.000 EUR zu bleiben: Wenn bis zu dieser Grenze regelmäßig die Vereinbarung eines „No win, no fee“-Modells möglich ist, dann müsste bis zu diesem Betrag auch die Finanzierung der Prozesskosten möglich sein. Denn sonst wäre entgegen der Absicht doch kein fairer Wettbewerb möglich, weil Inkassodienstleister immer „günstiger“ und risikofrei anbieten könnten.

### **6.2.2 Forderungen zu II. 3 und II. 4**

- 76 Diese Forderungen nach einer Erweiterung der sog. interprofessionellen Zusammenarbeit (II. 3) und einer Reform des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften (II. 4) sind überaus sinnvoll und unterstützenswert. Tatsächlich liegen dem BMJV entsprechende Initiativen des DAV und der BRAK bereits vor, und das BMJV hat mit seinen „Eckpunkte(n) für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften“ vom 27.8.2019 mitgeteilt, dass sowohl das anwaltsspezifische Gesellschaftsrecht modernisiert (Ifd. Nrn. 1 ff.

der Eckpunkte) wie auch die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit erweitert werden sollen (Ifd. Nr. 9 der Eckpunkte).

- 77 Von dem Eckpunktepapier sind die allermeisten Punkte konsensfähig. Vermutlich wird auch bereits an einem Referentenentwurf gearbeitet.
- 78 Die Forderung der Initiative der Grünen zeichnet insoweit nur die verfassungsrechtliche Situation nach. Insgesamt sollte das eigentlich kein Streitpunkt mehr sein.

### **6.2.3 Forderung zu II. 5**

- 79 Diese Forderung ist dem Grunde nach zu unterstützen. Es ist für einen Rechtsstaat und eine leistungsfähige Anwaltschaft schlichtweg unwürdig, wegen der wirtschaftlichen Grundlage der Tätigkeit wie ein Bittsteller auftreten zu müssen. Das System der gesetzlichen Gebühren ist ein wichtiger Baustein des Zugangs zum Recht. Der hiesige Vorschlag hat den Charme, dass sich die Anwaltsvergütung an objektiven Kriterien orientieren könnte.

## **7 Eilbedürftigkeit des Reformvorhabens**

### **7.1 Verfahren vor dem BVerfG**

- 80 Die Reform, gerade zu den Berufsausübungsgemeinschaften, verträgt kein weiteres Zuwarten, denn aufgrund des bereits erwähnten Vorlagebeschlusses des AGH Baden-Württemberg zum BVerfG (vgl. Rn. 11 oben) ist damit zu rechnen, dass das BVerfG demnächst über die Verfassungsmäßigkeit von § 59e und § 59f BRAO urteilen wird.<sup>42</sup>
- 81 Das BVerfG hatte in den Entscheidungen aus den Jahren 2014 und 2016<sup>43</sup> nur minimalinvasiv in das anwaltliche Gesellschaftsrecht eingegriffen und die Normen nur in Bezug auf die konkreten Sachverhaltskonstellationen für verfassungswidrig erklärt. Die Begründung war aber umfassend und durchaus allgemein gehalten und wurde in der Literatur auch so verstanden. Man kann und darf aus der damaligen Zurückhaltung des BVerfG nicht den Schluss ziehen, dass das BVerfG nunmehr wiederum minimalinvasiv vorgehen werde: Denn die damalige Zurückhaltung des BVerfG kann man auch damit erklären, dass dem Gesetzgeber Zeit und Gelegenheit zur Reform der §§ 59c ff. BRAO gegeben

---

<sup>42</sup> Bereits oben erwähnt: Vorlagebeschluss des AGH Baden-Württemberg vom 19.10.2018 – AGH 13/2018 II, in: BeckRS 2018, 32753; das Verfahren beim BVerfG trägt das Aktenzeichen 1 BvL 8/18.

<sup>43</sup> BVerfG vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff., in: NJW 2016, 700 ff. („Horn“, zur Zusammenarbeit von Anwälten mit Ärzten und Apothekern); BVerfG vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11 u.a., BVerfGE 135, 90 ff., in: NJW 2014, 613 ff. (Gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft).

werden sollte. Das ist aber bis heute nicht geschehen, obwohl aus Sicht des Verfassers (und wohl auch des DAV) alles vorliegt, um daraus eine Reform zu erstellen. Die Initiative der Grünen stellt sich daher als wichtiger Schub für dieses Vorhaben dar und dokumentiert die breite Mehrheit, mit der im Parlament für eine Reform gerechnet werden könnte.

## **7.2 Keine validen Einwendungen gegen die Reform in der bisherigen Diskussion**

82 Nach dem Eckpunktepapier des BMJV und den dazu ergangenen Stellungnahmen bestehen zwei problematische Streitpunkte, die aber bei Licht besehen der Reform nicht im Wege stehen sollten:

### **7.2.1 Uneinigkeit beim „Fremdkapital“ sollte ausgegliedert werden**

83 Das BMJV hatte Möglichkeiten reiner Kapitalbeteiligungen zur Ermöglichung der Finanzierung von Legal Tech-Angeboten vorgesehen (Ifd. Nr. 7 der Eckpunkte), was von DAV und BRAK, aber auch von der damaligen rechtspolitischen Sprecherin der CDU-Fraktion<sup>44</sup> ohne weitere Prüfung oder Diskussion abgelehnt wurde. Die Diskussion wird aber wieder beginnen müssen, denn wenn sich die Auffassung von Hellwig zum Verstoß gegen das Kohärenzverbot als richtig erweist, dann gäbe es schon heute kein sog. „Fremdbesitzverbot“ für Anwälte, die Inkassomandate bearbeiten.<sup>45</sup>

84 Für die jetzige Diskussion der Initiative der Grünen bedeutet das aber nichts, denn für eine eingehende Diskussion der Frage, wie man das regelt, ist Zeit erforderlich. Das Thema kann ausgegliedert werden, die übrigen Reformbestandteile können ohne weiteres ohne eine Regelung der Kapitalbeteiligung berufsfremder Personen umgesetzt werden.

### **7.2.2 Einwendungen gegen die Erweiterung der interprofessionellen Zusammenarbeit sind nicht begründet**

85 Weiterhin haben sich die BRAK und auch die damalige rechtspolitische Sprecherin der CDU-Fraktion<sup>46</sup> gegen eine Erweiterung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit ausgesprochen. Dabei wurde aber die Rechtsprechung des BVerfG insbesondere in der Sache Horn<sup>47</sup> vernachlässigt, in der das BVerfG die Zusammenarbeit von Anwältinnen mit und Ärztinnen und Apothekerinnen erlaubt und

---

<sup>44</sup> Im Interview mit Joachim Jahn von der NJW:  
<https://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=419730>

<sup>45</sup> Siehe dazu FN 11.

<sup>46</sup> Im Interview mit Joachim Jahn von der NJW:  
<https://rsw.beck.de/cms/?toc=njw.root&docid=419730>

<sup>47</sup> BVerfG vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BVerfGE 141, 82 ff., in: NJW 2016, 700 ff. („Horn“).

grundlegende Ausführungen zur verfassungsrechtlichen Situation des § 59a Abs. 1 BRAO gemacht hat.

- 86 Nach dieser Entscheidung ist das weitgehende Verbot der interprofessionellen Zusammenarbeit verfassungsrechtlich nicht haltbar. Auch eine Beschränkung der interprofessionellen Zusammenarbeit auf Angehörige verkammerter Berufe, wozu die BRAK zu neigen scheint, ließe sich mit den Maßgaben des BVerfG aus der Horn-Entscheidung nicht in Übereinstimmung bringen.<sup>48</sup> Denn wenn es um die Sicherung der Verschwiegenheitspflicht von Anwälten geht, ist ein komplettes Verbot der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, die keine eigene berufsbedingte Verschwiegenheitspflicht haben, nicht verhältnismäßig, da nicht erforderlich. Die Sicherung der Verschwiegenheitspflicht kann auch mit mildereren Mitteln erreicht werden, wie der Gesetzgeber insbesondere bei der Schaffung des § 43e BRAO gezeigt hat: Denn dort ist Anwälten unter bestimmten Voraussetzungen die Offenbarung von Mandatsgeheimnissen an externe Dienstleister gestattet, die keiner eigenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Warum das bei der interprofessionellen Zusammenarbeit nicht möglich sein soll, ist nicht nachvollziehbar.
- 87 Die sinnvollen Reformüberlegungen sollten daher nicht durch Argumente gebremst werden, die sich verfassungsrechtlich schlichtweg nicht halten lassen.

Berlin, den 8. März 2020

Markus Hartung  
Rechtsanwalt

---

<sup>48</sup> Uwer, AnwBl Online 2019, 20; Hellwig, AnwBl 2016, 77; jeweils m.w.N.